



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de

Kurz-Info 2013

München, im Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie über die im Jahr 2013 geltenden Beitragswerte und über weitere Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren.

1. Pflichtbeiträge 2013

Beitragsbemessungsgrenze: **5.800,00 €** Beitragssatz: **18,90 %**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.096,20 €	Mindestbeitrag:	137,00 €
70 % des Höchstbeitrags	767,34 €	halber Mindestbeitrag	68,50 €
40 % des Höchstbeitrags	438,48 €		

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (18,9 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 48.719,58 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag, d.h. Höchstbeitrag, zu zahlen.

- W I C H T I G -

2. Änderungen zum Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidungen vom 31.10.2012 die Auffassung vertreten, dass eine von der gesetzlichen Rentenversicherung erteilte Befreiung nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gilt. Dies hat Auswirkungen auf die bisherige Praxis.

Antragsteller müssen zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag über Ihr Versorgungswerk bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.

Antragsformblätter erhalten Sie von Ihrem Versorgungswerk. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Zur Wahrung der Frist reicht der Antragseingang bei der Bayerischen Apothekerversorgung. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will. Die Befreiung sei auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die sie einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

3. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmendem Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Allerdings können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2013 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2013 abzüglich der Pflichtbeiträge 2013. Die Einzahlungshöchstgrenze 2013 beläuft sich auf **32.886,00 €**. Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ abgekürzt „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Unsere Bankverbindung können Sie u. a. diesem Schreiben entnehmen.

4. Geschäftsjahr 2011

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2011 25.353 aktive Mitglieder sowie 9.667 Ruhgeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 202,4 Mio. €, die laufenden Versorgungsleistungen beliefen sich auf 187,7 Mio. €. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2011 den Stand von 6.761,86 Mio. €. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2011 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern oder im Internet unter www.bapv.de (BApV im Überblick / Geschäftsdaten) abrufen.

5. Satzung

Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2012 eine Satzungsänderung beschlossen, die zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Die Änderungssatzung beinhaltet im Wesentlichen Klarstellungen, insbesondere im Bereich des Berufsunfähigkeitsrechts und des Versorgungsausgleichsrechts, auch im Zusammenhang mit Nachversicherungen – sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften im Umfeld der berufsständischen Versorgung.

6. Dynamisierung

Unter der Berücksichtigung der nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten, die auch die Entwicklung des Geschäftsergebnisses des laufenden Jahres maßgebend prägen, hat sich der Landesausschuss dafür entschieden, die Anwartschaften und Renten 2013 nicht zu dynamisieren und die freien Mittel vollständig in der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zu belassen. Er räumte mit dieser Entscheidung der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks den Vorrang ein.

7. Single Euro Payment Area (SEPA)

Single Euro Payment Area (SEPA) ist der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum, in dem alle EURO-Zahlungen zukünftig wie inländische Zahlungen behandelt werden. Am 31.03.2012 ist die europäische SEPA-Verordnung (EU VO 260/2012) in Kraft getreten. Danach müssen Überweisungen und Lastschriften spätestens ab dem 01.02.2014 einheitlichen rechtlichen und technischen Anforderungen im europäischen Zahlungsraum genügen.

Im Gegensatz zum deutschen Inlands-Zahlungsverkehr, bei dem die Konten über eine Kontonummer und die dazu gehörende Bank über eine Bankleitzahl identifiziert werden, sind im SEPA-Verfahren die internationalen Kennzeichen IBAN und BIC zu nutzen. IBAN steht für International Bank Account Number und ist eine standardisierte, internationale Bank-Kontonummer für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen. BIC steht für Bank Identifier Code und ist die internationale Bankleitzahl eines Kreditinstituts.

Die Bayerische Apothekerversorgung wird spätestens bis zum 01.02.2014 die notwendigen EDV-mäßigen Umsetzungen durchgeführt haben. Weitere Informationen über notwendige Änderungen hinsichtlich des Abbuchungsverfahrens erhalten Sie ggf. im Lauf des Jahres.

8. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2013
W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets zuerst den Buchstaben „**B**“ gefolgt von Ihrer **eigenen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln.

Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJMM“ und die **Mitgliedsnummer** (Buchstabe „**M**“ gefolgt von der vollständigen Mitgliedsnummer) ergänzt werden.

Beispiele: B012345678
B012345678Z201301
B012345678Z201301MW434/012345/0371

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Beitragsübernahme durch die Agenturen für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld übernehmen die Agenturen für Arbeit i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

9.2 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mitglieder bleiben auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitragspflichtig. Die Agenturen für Arbeit übernehmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger allerdings keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk. Zur Bayerischen Apothekerversorgung ist dann der Mindestbeitrag, auf Antrag der halbe Mindestbeitrag zu entrichten.

9.3 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

9.4 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut

Auskunft zum Verfahren sowie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin), den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen und auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

9.5 Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI neu). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

9.6 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

9.7 Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

9.8 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die genauen Termine für 2013 geben wir in der Fachpresse und unsere Internet-Homepage bekannt.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2013

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 24 002
IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02 BIC: BYLADEMM

APO-Bank (BLZ 300 606 01) Kto.-Nr. 00 01 133 772
IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72 BIC:DAAEDED